



Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Postfach 101529, 28015 Bremen

Ortsamt Blumenthal
Amtsleitung
Herrn Fröhlich
Landrat-Christians-Str. 99 a
28779 Bremen



Auskunft erteilt

Zimmer

E-Mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens vom 13.07.2021, „Müll-
verbrennung auf dem BWK-Gelände“

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 09.09.2021

**Beiratsbeschluss vom 12.07.2021 –
Müllverbrennung auf dem BWK-Gelände**

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

vielen Dank für die Zusendung des Beschlusses des Beirates Blumenthal der öffentlichen Sitzung am 12.07.2021 und der damit verbundenen Fragestellungen.

Nachfolgend werden Ihnen die gewünschten Auskünfte zum Thema „Müllverbrennung durch die  auf dem BWK-Gelände in Bremen Blumenthal“ gegeben.

In Anbetracht der zwischenzeitlichen Ansiedlung einer KITA (Wollekids) und der geplanten Umsetzung eines Berufsschulcampus auf dem Gelände ist vor dem Hintergrund der Bauleitplanung folgender Sachstand festzuhalten: Für die Genehmigung einer Schule und einer KITA als Ausnahme in einem Gewerbegebiet besteht eine planungsrechtliche Grundlage im Bebauungsplan Nr. 1288. Für die Genehmigung mehrerer Schulen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1288 besteht derzeit keine planungsrechtliche Grundlage. Hierfür muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden. Für den Planbereich des Berufsschulcampus besteht der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1580 aus dem Jahr 2019.


Zu der Frage:

1. Gibt es mittlerweile Messungen über die toxische Zusammensetzung der emittierten Schadstoffe?

Auf dem BWK-Gelände (Kämmerei-Quartier) wird ein Heizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 31 MW betrieben. Die Baugenehmigung zur Schornsteinerhöhung und zur Umstellung der Gaskessel auf Kohlebetrieb wurde am 21.03.1980 erteilt. Durch Änderungsgenehmigung vom 25.08.2004 zugelassen, wird das Heizkraftwerk zurzeit mit Sekundärbrennstoffen betrieben. Verbrannt werden dürfen in der Anlage nicht gefährliche Abfälle gemäß Nummer 8.1.1.3 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG; Verordnung über genehmigungsbedürftige

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 Eingang
Martinistraße 28
28195 Bremen

 Martinistraße
Bus Linie 25

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen (Land)
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Land)
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover (Stadt)
IBAN: DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Anlagen – 4. BImSchV). Der eingesetzte mittelkalorische Sekundärbrennstoff wird aus Haushalts- und Gewerberestmüll gewonnen und stammt aus der Restmüllverarbeitungsanlage in Bassum (Niedersachsen). Des Weiteren wird dünnflüssiger Klärschlamm mit einer Trockensubstanz von 5 % zu einem Anteil von 0,8 % mitverbrannt.

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der 17. BImSchV.

Neben den kontinuierlichen Messungen, bei denen die Reingasparameter Gesamtstaub, Cges, HCL, SO₂, NO_x, CO und NH₃ erfasst werden, wird nach § 18 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des BImSchutzG (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) alle zwölf Monate eine Einzelmessung zur Grenzwertüberwachung krebserzeugender Stoffe durch eine anerkannte Messstelle durchgeführt. Der letzte Bericht des TÜV Nord über die durchgeführte Emissionsmessung stammt vom 02.11.2020. Er zeigt keine Auffälligkeiten.

Durch die Genehmigung und die in ihr enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die vorgeschriebenen Messungen wird ein rechtskonformer Betrieb des Heizkraftwerkes sichergestellt.

Weiterhin führt die Begründung zum bestehenden und gültigen Bebauungsplan 1288 Folgendes auf: *„Die Zusatzbelastung mit Luftschadstoffen liegt unter den Irrelevanzgrenzen der TA Luft. Zusammenfassend wird festgestellt, dass für die Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter (hier: Auswirkungen auf den Menschen durch Gerüche und Luftschadstoffe) gemäß UVP-Gesetz und 9. BImSchV, sowie im Hinblick auf die möglichen Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen keine Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten sind. Daher ergibt sich insgesamt zum Thema Luftschadstoffe im Rahmen der Umweltprüfung kein weiterer Handlungsbedarf.“*

Zu der Frage:

2. Welche räumlichen Abstände müssen zwischen dieser Industrieanlage und Einrichtungen wie KITAs und Berufsschulen eingehalten werden?

Gemäß dem BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) handelt es sich bei dem Heizkraftwerk auf dem BWK-Gelände nicht um eine sogenannte Störfallanlage. Nur Störfallanlagen müssen räumliche Abstände oder Mindestabstände zu weiteren Nutzungen und/oder Einrichtungen aufweisen.

Gemäß dem Bebauungsplan 1288 haben die vorhandenen gewerblich-industriellen Nutzungen Bestandsschutz gegenüber neu ausgewiesenen (gewerblichen) Nutzungen. Die vorhandenen Anlagen sind genehmigt und entsprechen dem Stand der Lärminderungstechnik. Daher muss die neu heranrückende Nutzung Rücksicht nehmen.

Je nach Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1288 bestehen Überschreitungen durch Lärmimmissionen im Gewerbegebiet. Der Bebauungsplan regelt die Anforderungen an die Neubebauung im Detail. Bei vorliegenden Überschreitungen müssen die Außenbauteile von Neubauten und baugenehmigungspflichtigen Änderungen bestimmte Schalldämm-Maße einhalten. Die Ansiedlung einer Schule ist in den größten Bereichen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 1288 möglich. Bei der genehmigten KITA (Zum Krempel 2) bestehen keine Überschreitungen durch vorhandene Lärmimmissionen.

Die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den gesamten Berufsschulcampus sind über die künftige Bauleitplanung zu regeln.

Zu der Frage:

3. Sind diese gesetzlichen Vorgaben erfüllt?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Zu der Frage:

4. Gibt es eine Auflistung welche Stoffe in der Anlage verbrannt werden?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Diese Stellungnahme basiert auf Aussagen und Inhalten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Sie ist mit dem Bauamt Bremen-Nord abgestimmt.

Gemäß den Bestimmungen des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes kann die Antwort (das Antwortschreiben) auf Ihren Beiratsbeschluss auf der Internetseite des Ortsamtes veröffentlicht werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

